

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2015

Nr. 2015/1669

Teilrevision der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB)

1. Ausgangslage

Die Teilrevision des Energiegesetzes wurde von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 30. November 2014 angenommen und trat am 1. Januar 2015 in Kraft (RRB Nr. 2014/2205 vom 16. Dezember 2014). Das heisst konkret, die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen und der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind nicht zulässig. Bestehende Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem müssen zudem bis spätestens am 31. Dezember 2030 ersetzt werden. Der Gebäudeeigentümerschaft wird somit freigestellt, den Ersatz von defekten Einzelspeichern jetzt noch zu tätigen und später das ganze System in einem Zuge zu ersetzen.

Der Ersatz der bestehenden Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem ist für die betroffenen Eigentümerschaften mit teils hohen Investitionskosten verbunden. Deshalb ist davon auszugehen, dass einerseits in vielen Fällen vorerst nur defekte Einzelspeicher ersetzt werden und der Ersatz des Komplettsystems auf das festgelegte Datum aufgeschoben wird. Oder aber, es wird auf ein kostengünstigeres System mit einem fossilen Energieträger ausgewichen. Beides widerspricht den Zielsetzungen des kantonalen Energiekonzeptes, welches sowohl die konsequente Ausnützung der Sparpotenziale im Strombereich wie auch die Reduktion fossiler Energien im Gebäudebereich um 50 % fordert. Mit einer gezielten Förderung wird diese unerwünschte Entwicklung – zumindest teilweise – in die richtige Richtung gelenkt. Ausserdem werden so die Investitionskosten für die vom Verbot betroffene Gebäudeeigentümerschaft gemildert. Heute wird der Ersatz von Elektroheizungen mit einer Erdsonden-Wärmepumpe oder mit einer Stückholz-/Pelletsfeuerung finanziell unterstützt – nicht so die sinnvolle alternative Luft/Wasser-Wärmepumpe.

2. Investitionskosten und aktuelle Förderung

Für ein durchschnittliches Einfamilienhaus muss bei einem Komplettersatz von Einzelspeicherheizungen durch eine Erdsonden-Wärmepumpe mit Investitionskosten (inkl. Verteilung) von rund 70'000 Franken gerechnet werden. Im Rahmen des bestehenden Förderprogramms wird diese Umstellung mit einem Förderbeitrag von pauschal 3'600 Franken und einem Bonus von 5'000 Franken für den Einbau einer Wärmeverteilung unterstützt; total also mit 8'600 Franken. Ein Komplettersatz durch eine Holzheizung kostet (inkl. Verteilung) rund 60'000 Franken. Der Förderbeitrag beträgt rund 7'600 Franken. Für den Komplettersatz durch eine Luft/Wasser-Wärmepumpe muss mit Investitionskosten von maximal 55'000 Franken gerechnet werden. Auch hier können die Energiekosten deutlich gesenkt werden. Dieser Systemwechsel wird heute finanziell nicht unterstützt.

3. Rechtsgrundlagen

Die Paragraphen 3 und 5 des kantonalen Energiegesetzes vom 3. März 1991 (EnGSO; BGS 941.21) legen grundsätzlich fest, in welchen Bereichen bzw. für was Fördergelder gesprochen werden können. Paragraph 4 der Verordnung zum Energiegesetz vom 23. August 2010 (EnVSO; BGS 941.22) präzisiert, dass sich das Leisten von Beiträgen nach einer separaten Verordnung richtet. Die Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge vom 25. September 2012 (EnGVB, BGS 941.24) regelt in Paragraph 3 Absatz 1 die Fördersätze u.a. für Erdsonden-Wärmepumpen.

4. Erwägungen

Mit einer finanziellen Unterstützung von "Luft/Wasser-Wärmepumpe als Ersatz von Elektroheizungen" kann der aus energiepolitischen Überlegungen gewünschte Komplettersatz beschleunigt und ein Umstieg auf einen fossilen Energieträger abgewendet werden. Zudem wird damit eine Benachteiligung dieses Systems gegenüber der heutigen Förderung von Erdsonden-Wärmepumpen und Holzfeuerungen aufgehoben. Denn, in gewissen Fällen ist der Einsatz einer Erdsonden-Wärmepumpe aus geologischen Gründen nicht gestattet und die Installation einer Holzfeuerung technisch nicht möglich oder von der Gebäudeeigentümerschaft nicht erwünscht. Eine geeignete Alternative zu den beiden Systemen bietet da die Luft/Wasser-Wärmepumpe. Die Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge vom 25. September 2012 (EnGVB; BGS 941.24) soll deshalb mit dem Fördergegenstand "Luft/Wasser-Wärmepumpe als Ersatz von Elektroheizungen" ergänzt werden. Die Förderung ist jeweils im Rahmen einer neuen Globalbudgetperiode zu überprüfen.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Je nach definitiver Ausgestaltung des geplanten Förderprogramms ist mit jährlichen Kosten von rund 350'000 Franken zu rechnen. Diese können im Rahmen des aktuellen Globalbudgets 2015 - 2017 abgedeckt werden. Zudem werden rund 50 % der Kosten im Rahmen des Globalbeitrages durch den Bund zurückerstattet. Der Vollzug erfolgt mit den bestehenden personellen Ressourcen.

6. Erläuterung

6.1 Zur Ergänzung des Anhangs I zu § 3 Absatz 1

Die Beitragsbemessung orientiert sich am harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM) vom 21. August 2009 und auf einen Quervergleich mit den Förderprogrammen weiterer Kantone.

7. **Beschluss**

Die Änderung des Anhangs I zur Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext
Anhang I

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Energiefachstelle (4)
Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
GS, BGS

Veto Nr. 366 Ablauf der Einspruchsfrist: 28. Dezember 2015.

Verteiler Verordnung

Volkswirtschaftsdepartement
Energiefachstelle (50)